
**Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU)“.
- (2) Der Verein hat seinen vorläufigen Sitz in Waldbreitbach, ab 2009 in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung durch die Weiterentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechts im Rahmen des der Kath. Kirche durch das Grundgesetz zugestandenen Selbstbestimmungsrechts sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke. Darüber hinaus vertritt der Verein als Dachverband die Interessen seiner Mitglieder in tarifpolitischen und arbeitsrechtlichen Grundsatzfragen.

Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch

- die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte, die der Weiterentwicklung und Erforschung des Kirchlichen Arbeitsrechtes bzw. des Dritten Weges sowie der Entwicklung in diesem Bereich dienen,
- die Unterstützung und Förderung von Einrichtungen bei der Konzeptionierung und Durchführung tariflicher Projekte wie einrichtungsbezogener Anträge nach § 11 AK-O, Projekten zur Personalentwicklung, Projekten zur Familienkomponente, Projekten wie Fusionen, Re-Sourcing, etc.
- Maßnahmen und Projekte, die der Feststellung der Interessen der Dienstgeberseite sowie dem Interessenausgleich zwischen caritativen Unternehmen und ihren Trägern, katholischen Fachverbänden etc. und gegebenenfalls der Arbeitsrechtlichen Kommission dienen,
- Maßnahmen und Projekte, die der Arbeit des Deutschen Caritasverbandes im Interesse der Einrichtungen dienen,
- Hilfe bei Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission und deren regionalen Untergliederungen,

-
- Förderung von Projekten, die der Entwicklung, Erarbeitung und Umsetzung neuer Tarifstrukturen und Tarifregelungen im Dritten Weg unter Wahrung der Vereinbarkeit von AVR -Rahmenbedingungen und der Wirtschaftskraft der Einrichtungen dienen,
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung der Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes im caritativen / kirchlichen Arbeitsrecht,
 - Vertretung einrichtungsübergreifender Interessen,
 - Koordinierungsarbeit im caritativen / kirchlichen Arbeitsrecht,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verfolgt gemäß dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden
- a) jedes caritative Unternehmen,
 - b) jeder katholische Fachverband,

soweit es sich bei dem Unternehmen oder Fachverband nach a) und b) um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung handelt und das Mitglied den Vereinszweck anerkennt.

- (2) Der Vorstand kann katholische Ordensgemeinschaften und katholische Fachverbände, die nicht die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 begründen wollen, als korporatives Mitglied aufnehmen.

- (3) Der Vorstand kann Sondermitglieder ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt.

Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied seinen Gemeinnützigkeitsstatus bzw. seinen Status als gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenerordnung verliert.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie die Beitragsordnung werden vom Vorstand verabschiedet und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Für korporative Mitglieder und Sondermitglieder kann der Vorstand besondere Beiträge festsetzen.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu acht Vertretern ordentlicher Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre und erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem von der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsdauer ein Nachfolger gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter berechtigt.

-
- (6) Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.
- (7) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bedient sich die Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU) einer Geschäftsstelle, die unter Leitung eines Geschäftsführers steht, der zugleich besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist. Er wird vom Vorstand gewählt und bestellt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Inhaltliche und strategische Ausrichtung des Vereins sowie seiner Arbeit und Ziele,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Einrichtung eines Beirats
- g) die Bestellung des Besonderen Vertreters nach § 30 BGB,
- h) Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- j) Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Schatzmeister, der für die Finanzen und Beiträge zuständig ist.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist einschließlich Tagesordnung beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

-
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11

Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Im Falle der Einrichtung eines Beirates besteht er aus 5-9 Personen, die durch den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Beirat berät den Verein in Fragen der strategischen und politischen Ausrichtung des Vereins.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, der Vorstand des Vereins und die Geschäftsführung berechtigt. In der Mitgliederversammlung erhält jedes ordentliche Mitglied, das
 - a) bis zu 1.000 Vollkräfte in seiner Einrichtung beschäftigt oder seinem Verband vertritt: eine Stimme,
 - b) über 1.000 bis 3.000 Vollkräfte in seiner Einrichtung beschäftigt oder seinem Verband vertritt: zwei Stimmen,
 - c) mehr als 3.000 Vollkräfte in seiner Einrichtung beschäftigt oder seinem Verband vertritt: drei Stimmen.

Als Vollkräfte gelten die Angaben im jeweils letzten Gesamtjahresabschluss (Konzernabschluss) des Mitglieds.

-
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Verabschiedung von Haushaltsplan und Beitragsordnung,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung und Bestellung von Sondermitgliedern sowie Bestimmung der Ausgestaltung des Sondermitgliedstatus,
 - g) Zustimmung zu inhaltlichen und strategischen Grundsatzfragen des Vereins.
- (4) Für korporative Mitglieder und Sondermitglieder gilt Folgendes:
- a) Korporative Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme,
 - b) Sondermitglieder erhalten Stimmrecht nach Maßgabe einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Berücksichtigung des Antrags. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgestellt wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind zulässig. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so

findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Caritasverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Sonstiges

Aus Vereinfachungsgründen wird bei Personenbezeichnungen stets die männliche Form gewählt. In all diesen Fällen ist jedoch in gleicher Weise die weibliche Form gemeint.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.